



Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung Technisches Gutachten

- **Titel des zu begutachtenden Projekts/Plans:** *Abänderung des Bauleitplanes – Änderung des Naturparkdekretes Drei Zinnen*
- **Betroffene Gemeinden:** Sexten
- **Kodex des Natura 2000 Gebietes:** IT3110050 SIC/GGB ZPS/BSG ZSC/BSG
- **Eingangsdatum und Protokollnummer des Projekts/Plans:** *PROT. 0781031 vom 07.12.2018*
- **Eingangsdatum und Protokollnummer der Anlage F:**
- **Kommission / WorkFlow:** KLNR/
- **Begutachter:** *Maria Margareth Pallhuber* **Datum:** 31.01.2019

Teil 1 - Screening

- **Zusammenfassende Begutachtung der eingereichten Unterlagen:**
(Beurteilung der Punkte 1.1-3.2 der Anlage F: ob genügend dokumentiert, Unterlagen fehlen, etc.)
Für den gegenständlichen Antrag wurde kein Anhang F eingereicht. Das Dokument wurde auch nicht nachgefordert. Der Begutachterin ist die Situation vor Ort nämlich ausreichend bekannt, um dennoch ein fundiertes Verträglichkeitsgutachten im Sinne von Natura 2000 ausstellen zu können.
- **Zusammenfassende Beschreibung:**
Vereinbarkeit der Eingriffe mit den Erhaltungszielen (evtl. Übereinstimmung mit dem Managementplan) hinsichtlich der Qualität, Wichtigkeit und Verletzlichkeit des Natura 2000 Gebietes:
*Der gegenständliche Antrag zur Änderung der landschaftlichen Unterschutzstellung des Naturparks Drei Zinnen betrifft die Baubestimmungen (Artikel 4 der D. L. H. vom 22. Dezember 1981, Nr.103/V/81 und nachfolgenden Änderungen).
Demnach soll die derzeitige Bestimmung lt. Artikel 4 Punkt d) des genannten Dekretes mit dem **fett gekennzeichneten Text** ergänzt werden:
d) die Errichtung von Schutzhütten im Sinne der geltenden Gesetze sowie die Restaurierung und die Erweiterung der Bestehenden. Weiters die Erweiterung der „Talschlusshütte“ im Ausmaß von max. 50 % der ober- und unterirdischen Gesamtkubatur des Bestandes im Jahr 2000, **sowie die Errichtung von zusätzlichen unterirdischen Räumen von max. 200 m² Bruttogeschossfläche.**
Der Antrag wurde von der Gemeinde Sexten übermittelt, die ihrerseits im Auftrag von Frau Maria Schwingshackl Villgrater, Eigentümerin der Talschlusshütte im Fischleintal, handelt. Die genannte Hütte liegt im Naturpark Drei Zinnen und gleichnamigen Natura 2000 Gebiet.
Für die Talschlusshütte wurde 2001 eine Bestimmung geschaffen, die die Erweiterung der damaligen Hütte im Ausmaß von max. 50 % der ober- und unterirdischen Gesamtkubatur des Bestandes im Jahr 2000 ermöglichte. Mit dem neuen Antrag soll die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliche **unterirdische Räume von max. 200 m² Bruttogeschossfläche** zu errichten. Der unterirdische Anbau soll lt. Antrag in südlicher Richtung erfolgen und soll laut Unterlagen als Garage fungieren.*



Nachdem die urbanistischen Bestimmungen für die Talschlusshütte nur den Bau von Garagen zulassen, wird auf Vorschlag des Amtes folgender neuer Wortlaut für den Artikel 4 vorgeschlagen:

d) die Errichtung von Schutzhütten im Sinne der geltenden Gesetze sowie die Restaurierung und die Erweiterung der Bestehenden. Weiters die Erweiterung der „Talschlusshütte“ im Ausmaß von max. 50 % der ober- und unterirdischen Gesamtkubatur des Bestandes im Jahr 2000, **sowie die Errichtung von zusätzlichen unterirdischen Garagen von max. 200 m² Bruttogeschossfläche.**

Im Managementplan des Natura 2000 Gebiets (i.M. 1:10.000) ist der von der Erweiterung betroffene Bereich dem FFH Lebensraum 9410 - Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Picetea) zugeordnet. Im Detail handelt es sich hier aber um eine bestockte Wiese, in unmittelbarer Nähe des Berggasthauses „Talschlusshütte“.

Der Antrag muss der zuständigen Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zur Genehmigung vorgelegt werden.

• **Erklärung der Verträglichkeit oder Nichtverträglichkeit:**

(oder hat der Plan/das Projekt in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes? Art. 6 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 92/43/EWG)

Falls: **Nein = positives Gutachten- Teil 2 ist nicht mehr auszufüllen**

Ja = negatives Gutachten - Vertiefung der Verträglichkeitsprüfung notwendig

->Teil2 ausfüllen)

Die Neuregelung der Baubestimmung (Artikel 4) des Naturparkdekrets wird als positiv bewertet und für verträglich erachtet, da keine negativen Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten im Sinne von Natura 2000 zu erwarten sind.

Ort, Datum:
Bruneck, 31.01.19

Unterschrift des Begutachters
Maria Margareth Pallhuber
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)